

**Der Gewaltbereitschaft unter Jugendlichen entgegenzutreten – Ausbau der Jugendgerichtshilfe (JGH)**

**Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 11648**

3 Anlagen

**Beschluss des Kinder- und Jugendhilfeausschusses vom 05.12.2023 (VB)**  
Öffentliche Sitzung

**Kurzübersicht**  
zur beiliegenden Beschlussvorlage

<b>Anlass</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Gewaltbereitschaft bei Jugendlichen und jungen Heranwachsenden</li></ul>
<b>Inhalt</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Darstellung der Tätigkeit der Jugendgerichtshilfe und der päd. Fachsteuerung Jugendgerichtshilfe</li><li>• Beschreibung der aktuellen Situation im Hinblick auf Delinquenzverläufe</li><li>• Begründung der notwendigen Anpassungen im Bereich der Jugendgerichtshilfe und päd. Fachsteuerung Jugendgerichtshilfe</li><li>• Vorschlag zum personellen Ausbau in der Jugendgerichtshilfe und päd. Fachsteuerung Jugendgerichtshilfe</li></ul>
<b>Gesamtkosten/ Gesamterlöse</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Die Kosten dieser Maßnahme betragen dauerhaft 308.915 Euro ab dem Jahr 2025. Für 2024 erfolgt die Finanzierung aus dem Referatsbudget.</li></ul>
<b>Entscheidungsvorschlag</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Zustimmung zur Umsetzung des Ausbaus der Jugendgerichtshilfe</li><li>• Start ab dem Jahr 2024</li></ul>
<b>Gesucht werden kann im RIS auch unter:</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Jugendgewalt</li><li>• Jugenddelinquenz</li><li>• § 10 JGG</li><li>• Sicherheit in München</li></ul>
<b>Ortsangabe</b>	-/-

**Der Gewaltbereitschaft unter Jugendlichen entgegenzutreten – Ausbau der Jugendgerichtshilfe (JGH)**

**Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 11648**

Vorblatt zum

**Beschluss des Kinder- und Jugendhilfeausschusses vom 05.12.2023 (VB)**

Öffentliche Sitzung

<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>Seite</b>
<b>I. Vortrag der Referentin.....</b>	<b>1</b>
1. Anlass, Problemdarstellung	1
1.1 Aufgabenklassifizierung.....	2
1.1.1 Aufgaben der Fachsteuerung Jugendgerichtshilfe.....	2
1.1.2 Aufgaben der Jugendgerichtshilfe.....	3
1.2 Auslöser für den Bedarf.....	4
2 Stellenbedarf.....	6
2.1 Quantitative Aufgabenausweitung.....	6
2.1.1 Aktuelle Kapazitäten.....	6
2.1.2 Zusätzlicher Bedarf.....	6
2.2 Alternativen zur Kapazitätsausweitung.....	7
2.3 Zusätzlicher Büroraumbedarf.....	7
3 Darstellung der Kosten und der Finanzierung.....	8
3.1 Zahlungswirksame Kosten im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit.....	8
3.2 Finanzierung.....	8
<b>II. Antrag der Referentin.....</b>	<b>9</b>
<b>III. Beschluss.....</b>	<b>10</b>

Stellungnahme Personal- und Organisationsreferat  
Stellungnahme Stadtkämmerei  
Stellungnahme Kommunalreferat

Anlage 1  
Anlage 2  
Anlage 3

## **Der Gewaltbereitschaft unter Jugendlichen entgegentreten – Ausbau der Jugendgerichtshilfe (JGH)**

### **Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 11648**

3 Anlagen

### **Beschluss des Kinder- und Jugendhilfeausschusses vom 05.12.2023 (VB)** Öffentliche Sitzung

#### **I. Vortrag der Referentin**

##### **Zusammenfassung**

Das Stadtjugendamt trägt gemäß § 79 SGB VIII die Gesamtverantwortung für die Aufgabenerfüllung nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII) und damit auch die Verantwortung dafür, dass die für eine gesetzeskonforme Bedarfsdeckung erforderlichen Einrichtungen/Dienste rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen. Hierzu müssen regelhaft Bestands- und Bedarfsfeststellung erfolgen. Angebote müssen bedarfsgerecht (weiter-)entwickelt, neu ausgerichtet und ggf. bedarfsentsprechend ausgebaut werden. Die Jugendgerichtshilfe des Stadtjugendamtes hat gemäß § 52 SGB VIII die gesetzliche Aufgabe, frühzeitig zu prüfen, ob für straffällig gewordene junge Menschen Leistungen der Jugendhilfe in Betracht kommen sowie im Verfahren gem. § 38 Jugendgerichtsgesetz (JGG) mitzuwirken.

#### **1 Anlass, Problemstellung**

Allgemein ist zu beobachten, dass durch gesamtgesellschaftliche Veränderungen Unsicherheiten und Belastungen bei Jugendlichen und Heranwachsenden zunehmen<sup>1</sup>. Die Auswirkungen der Corona-Pandemie<sup>2</sup>, aber auch die weltweite Klimakrise<sup>3</sup>, der Angriffskrieg auf die Ukraine<sup>4</sup> und die Inflation mit steigenden Lebenshaltungskosten/Energiepreisen führen dazu, dass junge Menschen immer mehr Herausforderungen und Ängsten ausgesetzt sind.

Die Corona-Pandemie hat Kinder und Jugendliche nachweislich teils massiv in ihrer Entwicklung gehemmt. Infolge kam es in verschiedenen Bereichen verstärkt zu Auffälligkeiten. Aktuelle Forschungsergebnisse weisen darauf hin, dass die psychischen Belastungen bei Kindern und Jugendlichen gravierend zugenommen haben<sup>5</sup>. Auch in München sind diese Veränderungen seit Beginn der Pandemie wahrzunehmen, vom Sozialreferat wurde und wird durch zahlreiche Angebote den Auswirkungen entgegengewirkt<sup>6</sup>.

---

<sup>1</sup>vgl. <https://simon-schnetzer.com/blog/veroeffentlichung-jugend-in-deutschland-trendstudie-winter-2022-23/>

<sup>2</sup>vgl. u.a. Interministerielle Arbeitsgruppe „Gesundheitliche Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche durch Corona“, 08. Februar 2023; Bundesinstitut für Bevölkerungsforschung, „Belastungen von Kindern, Jugendlichen und Eltern in der Corona-Pandemie“, 2021;

<sup>3</sup>vgl. <https://www.swr.de/wissen/psychische-auswirkungen-der-klimakrise-auf-jugendliche-100.html>

<sup>4</sup><https://www.bertelsmann-stiftung.de/de/themen/aktuelle-meldungen/2022/august/krieg-und-klimawandel-machen-den-jugendlichen-in-deutschland-mehr-sorgen-als-corona>

<sup>5</sup>vgl. <https://www.uke.de/kliniken-institute/kliniken/kinder-und-jugendpsychiatrie-psychotherapie-und-psychosomatik/forschung/arbeitsgruppen/child-public-health/forschung/copsy-studie.html>

<sup>6</sup>vgl. Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 02844 Darstellung der aktuellen Situation im Kinder- und Jugendschutz in Zeiten von Covid 19 sowie Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 06587 Die Auswirkungen der Pandemie dämpfen, Maßnahmen des Sozialreferats/Stadtjugendamt für Kinder, Jugendliche und deren Familien

Im Bereich der Jugendgerichtshilfe ist infolge dieser Entwicklung eine differenzierte Betrachtung der Struktur der Tatverdächtigen und deren Gewaltbereitschaft unter Kinder, Jugendlichen und Heranwachsenden vorzunehmen. Grundsätzlich ist festzuhalten, dass die Anzahl der jugendlichen und heranwachsenden Tatverdächtigen innerhalb der letzten zehn Jahre (bis 2021) gesunken ist<sup>7</sup>. Steigend ist hingegen die Anzahl von kriminellen Jugendgruppen mit bandenmäßigen Strukturen sowie die Anzahl von tatverdächtigen Kindern.

Im Bereich der kriminellen Jugendgruppen mit bandenmäßigen Strukturen ist ein Anstieg der schweren Gewaltdelikte und ein hohes Aggressionspotential zu verzeichnen. In der Mehrzahl der Fälle handelt es sich um Raub- und Körperverletzungsdelikte. Versuchte und vollendete Tötungsdelikte sind selten. Sie treten insbesondere im Zusammenhang mit dem Aufeinandertreffen von rivalisierenden Gruppierungen auf.

Ebenfalls zugenommen haben psychische Auffälligkeiten und Störungsbilder im Einzelfall<sup>8</sup>, was sich wiederum in komplexeren Fallkonstellationen bemerkbar macht.

Um zielgerichtet, bedarfsgerecht und adäquat auf diese Veränderungen reagieren zu können, ist eine Ressourcenerweiterung in der JGH-Sachbearbeitung und der pädagogischen Fachsteuerung JGH notwendig. Nur mit schnellem, vollumfänglichem und fokussiertem Handeln kann es gelingen der Delinquenzentwicklung im frühen Stadium entgegenzuwirken und Wege aus einer beginnenden Spirale aufzuzeigen.

## **1.1 Aufgabenklassifizierung**

Bedarfsplanung und Angebotssteuerung der Leistungen der Hilfen zur Erziehung und Wahrnehmung der gesetzlichen Aufgaben der Jugendgerichtshilfe ist eine bürgernahe, dauerhafte Pflichtaufgabe.

Die dauerhaft bürgernahe Pflichtaufgabe gemäß § 52 SGB VIII und § 38 JGG wird im Stadtjugendamt München von der Jugendgerichtshilfe wahrgenommen.

### **1.1.1 Aufgaben der Jugendgerichtshilfe**

Die Jugendgerichtshilfe hat gem. § 38 JGG und § 52 SGB VIII die Aufgabe, im Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz mitzuwirken. Die Jugendgerichtshilfe leistet zudem Haftentscheidungshilfe nach § 72a JGG. Sie prüft frühzeitig etwaige Kindeswohlgefährdungen nach § 8a SGB VIII sowie Jugendhilfebedarfe nach §§ 27 ff SGB VIII, um weitere Delinquenz zu verhindern.

---

<sup>7</sup>[Bay. Landeskriminalamt: Kriminalität und Viktimisierung junger Menschen in Bayern 2021](#)

<sup>8</sup>vgl. u. a. Tagesschau, „Anteil der psychischen Erkrankungen bei Kindern steigt“, <https://www.tagesschau.de/inland/gesellschaft/kinder-psyche-krankenhaus-100.html>

Die Mitarbeiter\*innen der Jugendgerichtshilfe beraten, begleiten und betreuen straffällig gewordene Jugendliche und Heranwachsende sowie deren Familien vor, während und nach Ermittlungs- oder Strafverfahren. Das Tätigkeitsfeld umfasst neben der klassischen Anklagenbearbeitung und den Gerichtsverhandlungen am Jugend- bzw. Landgericht auch die Bearbeitung von Diversionsverfahren nach § 45 Abs. 2 und Abs. 3 SGB VIII, sowie die Abklärung von Polizeinoten. Darüber hinaus erfolgen (Untersuchungs-) Haftbetreuung und Haftentlassvorbereitungen. Unabhängig davon werden bei vorliegendem (Unterstützungs-)Bedarf von den Mitarbeiter\*innen der Jugendgerichtshilfe analog der Bezirkssozialarbeit notwendige Hilfen in Federführung eingeleitet. Die Maßnahmen und Angebote der Jugendgerichtshilfe beugen erneuter Straffälligkeit vor und wirken Delinquenzverläufen effektiv entgegen. Die Jugendgerichtshilfe leistet somit einen wesentlichen Beitrag der Jugendhilfe zur Sicherheit in München.

#### **1.1.2 Aufgaben der Fachsteuerung Jugendgerichtshilfe**

Um die gesetzliche Planungs- und Produktverantwortung wahrnehmen zu können, hat die Fachsteuerung gemäß § 80 SGB VIII regelhaft Bestands- und Bedarfsfeststellungen durchzuführen. Diese sind Grundlage für die strategischen Planungen sämtlicher rechtsanspruchsgesicherter Leistungen der Hilfen zur Erziehung unter Einbezug fachlicher Weiterentwicklungen.

Neben aktuellen Entwicklungen und teilweise neuen empirischen Erkenntnissen sind dabei die angestrebten Wirkweisen und gesamtstädtischen Leistungs- und Finanzziele zu berücksichtigen. Eine fundierte Bedarfsplanung ist insbesondere erforderlich, wenn eine (Weiter-)Entwicklung bzw. Neuausrichtung von Hilfen aufgrund veränderter Bedarfslagen oder neuen gesetzlichen Vorgaben notwendig ist sowie für eine regelmäßige Evaluation der Umsetzung und Wirkweise der Hilfen.

Bei Weiterentwicklung und Neuausrichtung der Angebote der Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe sind Leistungs- und Entgeltvereinbarungen entsprechend anzupassen bzw. neu abzuschließen. Die zugrunde liegenden Konzepte und Leistungsbeschreibungen sind von der Fachsteuerung hinsichtlich Notwendigkeit und Geeignetheit zu prüfen. Die päd. Fachsteuerung Jugendgerichtshilfe ist ebenfalls für die korrekte Abrechnung und Finanzierung sämtlicher Maßnahmen nach dem JGG zuständig. Sie erstellt des Weiteren Statistiken und übernimmt das fachliche Controlling z. B. für das Berichtswesen und für die Bedarfsplanung. Um die Qualität der Angebote sicherzustellen, erfolgen regelmäßige Gespräche mit den freien Trägern.

Die Angebote umfassen die Ambulanten Maßnahmen der Jugendgerichtshilfe. Sie können als jugendrichterliche Weisung § 10 JGG i. V. m. §§ 27 ff SGB VIII auf Vorschlag der Jugendgerichtshilfe vom Jugendgericht verhängt werden. Ebenso können sie als freiwillige Leistung nach § 36 SGB VIII i. V. m. §§ 27 ff SGB VIII über die Jugendgerichtshilfe eingeleitet werden. Neben der Betreuungsweisung nach § 10 Abs. 5 JGG

i. V. m. § 30 SGB VIII sind dies vor allem Soziale Trainingskurse und Gruppenangebote nach § 10 Abs. 6 JGG i. V. m. § 29 SGB VIII. Die Ambulanten Maßnahmen stellen nicht nur ein wichtiges Instrument im Rahmen jugendrichterlicher Sanktionen dar, sondern reduzieren nachweislich das Rückfallrisiko einer erneuten (schweren) Straftat.

Für eine kontinuierliche qualitätssichernde Steuerung der Hilfen müssen jegliche Veränderungen in Dienstanweisungen und Arbeitshilfen für die Mitarbeiter\*innen der Operative dargestellt und vermittelt werden. Auch werden die operativen Fachkräfte in der Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Aufgaben im Rahmen der Fachberatung im Einzelfall unterstützt.

Eine wesentliche Aufgabe der päd. Fachsteuerung Jugendgerichtshilfe besteht in der Vernetzung und Kooperation mit diversen Akteuren, wie Polizei, Justiz, Maßnahmenträgern, anderen städtischen Dienststellen und Referaten.

## 1.2 Auslöser für den Bedarf

Die Bildung von Jugendgruppierungen sowie Zunahme an Aggressions- und Gewaltdelikten wird mit Sorge beobachtet. Ebenso geht aus der aktuellen polizeilichen Kriminalitätsstatistik<sup>9</sup> ein Anstieg der Tatverdächtigen in der Altersklasse der Kinder (+27,9 %) und Jugendlichen (+8,1 %) hervor.

Auch in den Falleingängen der Jugendgerichtshilfe bildet sich diese Statistik ab. Die Täter\*innen sind oftmals nicht älter als 16 Jahre.

Die Verhandlungen vor der Jugendkammer umfassen eine Vielzahl an Verhandlungstagen, welche die Jugendgerichtshilfe abdecken muss. Eine Nichtteilnahme der Jugendgerichtshilfe stellt einen Revisionsgrund dar und die Kosten des Verfahrens (bei Nichtstattfinden) können dem Jugendamt laut Gesetz in Rechnung gestellt werden.

Die adäquate Fallarbeit mit den Jugendlichen und ihren Familien bindet eine Vielzahl von personellen Ressourcen. Es müssen Haftanstalten in ganz Bayern angefahren sowie geeignete Jugendhilfemaßnahmen/-einrichtungen zur Abwendung einer Inhaftierung und pädagogischen Einflussnahme (statt reiner Sanktion) gefunden werden.

Durch den Anstieg der Gewaltbereitschaft bei Jugendlichen und den daraus resultierenden Folgen ist es notwendig, dass die Jugendgerichtshilfe frühzeitig in eine intensive Fallbearbeitung einsteigt.

Die Anzahl der bei der Jugendgerichtshilfe eingehenden polizeilichen Mitteilungen (sog. Polizeinoten) nimmt kontinuierlich zu. Jährlich erreichen das Sachgebiet rund 5.000 Polizeinoten. Laut Gesetz hat die Jugendgerichtshilfe frühzeitig – bereits vor Anklageerhebung – zu prüfen, ob Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Betracht kommen. Die Bearbeitung der polizeilichen Mitteilungen stellt ein wichtiges Präventivangebot im Bereich der Jugendgerichtshilfe dar.

---

<sup>9</sup>Polizeipräsidium München, Sicherheitsreport 2022,  
<https://www.polizei.bayern.de/kriminalitaet/statistik/006991/index.html>

Dem Jugendamt werden somit delinquente Jugendliche/Heranwachsende zeitnah bekannt, geeignete Hilfen und Maßnahmen können noch vor Anklageerhebung eingeleitet werden. Erneuter Delinquenz kann dadurch adäquat begegnet, bestenfalls verhindert sowie negative Entwicklungen im Einzelfall vermieden werden.

Um auf die derzeitigen oben beschriebenen Entwicklungen reagieren zu können, ist ein vertiefter Austausch mit den verschiedenen Akteuren (z. B. Polizei, Justiz, andere Dienststellen) notwendig. Dies ermöglicht eine umfassende Wahrnehmung der Situation und bildet die Grundlage für ein gemeinsames Handeln für ein friedliches Stadtleben.

Dazu gehören u. a. Austauschgespräche (wie Jahresplanungsgespräche, Kooperationsgespräche), Gremienarbeit, vertiefte Vernetzung und Recherchen über bereits erfolgreich umgesetzte Maßnahmen anderer Städte. Zudem ist es besonders wichtig, die Zusammenarbeit mit anderen Fachlichkeiten und Akteur\*innen zu intensivieren, um Synergieeffekte zu generieren und zu nutzen. Dies bedeutet u. a., dass Schnittstellen generiert und vertieft werden müssen. In Zeiten der Instabilität, in denen Kinder, Jugendliche und Familien immer mehr belastet sind, ist eine ganzheitliche Herangehensweise effizient und langfristig als ressourcensparend und erfolgsversprechend zu sehen.

Damit dem Aggressions- und Gewaltpotential angemessen entgegengewirkt werden kann, müssen die veränderten Bedarfe im Bereich der Jugenddelinquenz erfasst und bearbeitet werden. Neben einer Prüfung der bestehenden Angebote und ggf. Modifizierung dieser, ist es nötig, sich mit der präventiven Wirkung und Qualitätssicherung der Arbeit der Jugendgerichtshilfe und deren Ambulanter Maßnahmen zu befassen. Dies beinhaltet im Sinne einer Bedarfsplanung ggf. die Erweiterung der Angebotsstruktur und eine notwendige Finanzierungsanpassung.

Die Fachsteuerung der Jugendgerichtshilfe ist aufgrund ihrer derzeitigen personellen Ausstattung nicht in der Lage ihre Planungsverantwortung im Hinblick auf die aktuellen und künftigen Entwicklungen vollumfänglich wahrzunehmen. Sachgerechte Bedarfsplanungen können nur zu vereinzelten Fragestellungen, jedoch nicht mehr flächendeckend erfolgen. Auch kommt es zu erheblichen Verzögerungen beim Abschluss von Leistungs- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen. Die Erstellung und Anpassung von dringend benötigten Dienstanweisungen und Arbeitshilfen sowie eine qualifizierte Fachberatung zur Steuerung der Hilfen auf der Einzelfallebene kann vollumfänglich nicht mehr zeitnah gewährleistet werden. Zudem müssen Ambulante Maßnahmen der Jugendgerichtshilfe bedarfsgerecht modifiziert und bestehende Kooperationen und Schnittstellenarbeit ausgebaut werden.

## **2 Stellenbedarf**

Um die zunehmend komplexen, teilweise äußerst zeitintensiven Fälle adäquat bearbeiten zu können und den Präventionsbereich der Jugendgerichtshilfe weiter zu stärken und auszubauen, ist dringend eine Aufstockung der Sachbearbeitung in der Jugendgerichtshilfe notwendig.

Da die Führungsspanne in der Jugendgerichtshilfe bereits jetzt zu hoch und ein Stellenausbau geplant ist, sind weitere Kapazitäten notwendig.

Damit der Gewaltbereitschaft unter Jugendlichen und jungen Heranwachsenden wirksam und bedarfsgerecht entgegengewirkt werden kann, sind zusätzliche Steuerungsressourcen nötig. Zusätzlich werden diese gebraucht, um den Präventionsaspekt zur Reduzierung und Vermeidung steigender Jugenddelinquenz auszubauen sowie die dringend notwendige Kooperation mit Polizei und Justiz zu intensivieren.

### **2.1 Quantitative Aufgabenausweitung**

Um den dargestellten Herausforderungen gerecht zu werden und junge Menschen bereits frühzeitig beraten und betreuen zu können, ist eine Aufstockung von 2 VZÄ Jugendgerichtshilfe dringend nötig.

Die stadtweit empfohlene Führungsspanne beträgt 1 VZÄ Gruppenleitung zu nicht mehr als acht bis maximal 12 VZÄ Mitarbeiter\*innen.

Durch die bereits jetzt schon zu hohe Führungsspanne muss die Kapazität der Gruppenleitung Jugendgerichtshilfe um 1 VZÄ erweitert werden.

Für eine wirksame und auch präventive Ausstattung des Bereichs benötigt die päd. Fachsteuerung Jugendgerichtshilfe zusätzlich 0,5 VZÄ. Damit wird die sachgerechte Wahrnehmung der Planungs- und Produktverantwortung wieder hergestellt.

#### **2.1.1 Aktuelle Kapazitäten**

Die Kapazität für die Jugendgerichtshilfe beträgt 26 VZÄ in S12 bzw. S14 Sozial- und Erziehungsdienst (SuE).

Für die Gruppenleitung stehen 1,5 VZÄ in S17 SuE zur Verfügung, inkludiert sind hier zusätzlich 10 % Stellvertretung der Sachgebietsleitung (Abwesenheitsvertretung).

Die Kapazität der päd. Fachsteuerung Jugendgerichtshilfe ist mit einer 0,5 VZÄ in S17 SuE ausgestattet.

#### **2.1.2 Zusätzlicher Bedarf**

Wie bereits dargestellt, werden weitere 2 VZÄ für die JGH-Sachbearbeitung in S12 SuE, 1 VZÄ Gruppenleitung JGH in S17 SuE und 0,5 VZÄ päd. Fachsteuerung JGH in S17 SuE benötigt.

Personalkosten in 2024:

2,0 VZÄ in S12 SuE: 162.940 €

1,5 VZÄ in S17 SuE: 143.175 €

Die Finanzierung der Kosten in 2024 erfolgt aus dem Referatsbudget.

Personalkosten ab 2025:	
2,0 VZÄ in S12 SuE:	162.940 €
1,5 VZÄ in S17 SuE:	143.175 €
Arbeitsplatzkosten:	2.800 €

Die Kosten sind nicht erstattungsfähig.

## 2.2 Alternativen zur Kapazitätsausweitung

Es bestehen keine Möglichkeiten zur Kapazitätsausweitung bzw. Verlagerung.

Ohne Zuschaltung der notwendigen Stellen, kann sich die Jugendgerichtshilfe weiterhin nur auf den Anklagebereich fokussieren und diesen abdecken. Mit den aktuellen personellen Ressourcen können jedoch nicht alle polizeilichen Mitteilungen abgedeckt werden, da freie Ressourcen aktuell ausschließlich in die Bearbeitung intensiver Einzelfälle münden. Darüber hinaus müssen stets alle Hauptverhandlungstage abgedeckt werden, da die Nichtteilnahme der Jugendgerichtshilfe einen Revisionsgrund darstellt. Die Anzahl der Hauptverhandlungstage steigt wiederum mit der Zunahme an schweren Gewalttaten.

Ohne eine frühzeitige Gegenwirkung auf Delinquenzentwicklung ist damit zu rechnen, dass die Gewaltbereitschaft weiter ansteigt. Die jungen Menschen sind in der Folge immer schwerer zu erreichen. Die Negativspirale setzt sich weiter in Gang. Durch den Mangel an zeitlichen Ressourcen können die Einzelfälle nicht adäquat, im Sinne einer gelungenen Unterstützung hin zu einer guten Entwicklung bearbeitet werden. Der präventive Ansatz der Arbeit kann nicht genügend berücksichtigt werden.

Für den Bereich der Fachsteuerung kann ohne Ressourcenausweitung keine zeitnahe und kontinuierliche Bedarfsanpassung der Angebote umgesetzt werden.

Auch können aufgrund mangelnder zeitlicher Ressourcen die Standards der Ambulanten Maßnahmen der Jugendgerichtshilfe nicht zeitnah den Bedarfen angepasst werden.

Die Zusammenarbeit mit anderen Fachlichkeiten bzw. Akteur\*innen kann nicht im notwendigen Umfang gestaltet werden. Eine gemeinsame Strategie gegen die Gewaltbereitschaft junger Menschen kann nicht adäquat verfolgt werden. Es ist damit zu befürchten, dass den derzeitigen Entwicklungen nicht entsprechend entgegengewirkt werden kann.

## 2.3 Zusätzlicher Büroraumbedarf

Der unter Punkt 2 beantragte zusätzliche Personalbedarf im Umfang von 3,5 VZÄ im Bereich S-II-E soll ab 2024 dauerhaft im Verwaltungsgebäude des Sozialreferats am Standort Elisenhof eingerichtet werden.

Durch die beantragten Stellen wird Flächenbedarf ausgelöst. Der Arbeitsplatzbedarf kann aus Sicht des Sozialreferates in den bereits zugewiesenen Flächen untergebracht werden. Es wird daher kein zusätzlicher Büroraumbedarf beim Kommunalreferat angemeldet.

### 3 Darstellung der Kosten und der Finanzierung

Die finanziellen Auswirkungen betreffen folgende Produkte:

- 40363500
- 40363900

#### 3.1 Zahlungswirksame Kosten im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit

	einmalig	dauerhaft
<b>Summe zahlungswirksame Kosten</b>	0,-- in 2024	308.915,-- ab 2025
davon:		
Personalauszahlungen (Zeile 9)*		
2,0 VZÄ in S12 (JMB: 81.470€)		162.940,--
1,5 VZÄ in S17 (JMB: 95.450€)		143.175,--
Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen (Zeile 11)**	0,--	0,--
Transferauszahlungen (Zeile 12)	0,--	0,--
Sonstige Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit (Zeile 13)		
Arbeitsplatzkosten	0,--	2.800,--
Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen (Zeile 14)	0,--	0,--
Nachrichtlich Vollzeitäquivalente	3,5	3,5

Die nicht zahlungswirksamen Kosten (wie z. B. interne Leistungsverrechnung, Steuerungsumlage, kalkulatorische Kosten) können in den meisten Fällen nicht beziffert werden.

\* Jahresmittelbeträge gemäß Stand Juni 2023; im Vollzug entspricht der konkret auszahlende Betrag der tatsächlichen Stellenbesetzung sowie den real entstehenden Personalkosten. Bei Besetzung von Stellen im Beamtenbereich entsteht im Ergebnishaushalt zusätzlich zu den Personalauszahlungen noch ein Aufwand für Pensions- und Beihilferückstellungen in Höhe von etwa 40 % des Jahresmittelbetrages.

\*\* ohne arbeitsplatzbezogene IT-Kosten

### **3.2 Finanzierung**

Die Finanzierung der Personal- und Arbeitsplatzkosten erfolgt im Haushaltsjahr 2024 aus dem Referatsbudget. Für die Haushaltsjahre 2025 ff. erfolgt die Finanzierung im Rahmen der regulären Haushaltsplanungen.

Abweichungen von den Vorgaben des Eckdatenbeschlusses ergeben sich im Personalkostenbereich durch unterschiedliche Kalkulationsgrundlagen. Im Eckdatenbeschluss 2023 für 2024 wurde vom Personal- und Organisationsreferat ein pauschalierter und deutlich niedrigerer Mischwert zugrunde gelegt, der dem Umstand Rechnung trägt, dass für 2024 genehmigte Stellen erst im späteren Jahresverlauf besetzt und finanzwirksam sein werden. Demgegenüber sind nach Vorgabe des Personal- und Organisationsreferates in Finanzierungsbeschlüssen die konkreten aktuellen Jahresmittelbeträge anzusetzen, die die finanzielle Ganzjahreswirkung der zusätzlichen Stellen abbilden sollen. Damit sind die Beträge in dieser Beschlussvorlage erheblich höher als in der Liste zum Eckdatenbeschluss (SOZ-N009).

### **Anhörung des Bezirksausschusses**

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung eines Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

### **Abstimmung mit anderen Referaten und Stellen**

Die Beschlussvorlage ist mit dem Personal- und Organisationsreferat (Anlage 1), dem Kommunalreferat (Anlage 3) und der Stadtkämmerei (Anlage 2) abgestimmt.

Eine rechtzeitige Übermittlung der Beschlussvorlage nach Nr. 5.6.2 der AGAM und § 45 Abs. 3 GeschO war aufgrund vielfältiger Absprachen zur Erstellung der Vorlage nicht möglich.

Eine Behandlung in der heutigen Sitzung ist jedoch erforderlich, um zeitnah und bedarfsgerecht der gestiegenen Gewalt- und Aggressionsbereitschaft von Jugendlichen entgegenzuwirken.

Der Korreferentin, Frau Stadträtin Nitsche, der Verwaltungsbeirätin, Frau Stadträtin Odell, der Stadtkämmerei, der Gleichstellungsstelle für Frauen, dem Migrationsbeirat, der Fachstelle für migrationsgesellschaftliche Diversität, dem Kommunalreferat und dem Personal- und Organisationsreferat ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

## **II. Antrag der Referentin**

1. Der Stadtrat stimmt dem unter Punkt 2 dargestellten Personalbedarf zu.
2. Personalkosten 2024  
Das Sozialreferat wird beauftragt, die Einrichtung von 3,5 Stellen bei S-II-E, davon 3,0 bei S-II-E/J, und 0,5 bei S-II-E/E1 vorzunehmen sowie deren Besetzung beim Personal- und Organisationsreferat zu veranlassen.

Die Finanzierung erfolgt in dem Haushaltsjahr 2024 aus dem Referatsbudget.

3. Personalkosten ab 2025  
Das Sozialreferat wird beauftragt, die dauerhaft erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von bis zu 258.390 Euro bei S-II-E/J und in Höhe von bis zu 47.725 Euro bei S-II-E/E1 entsprechend der tatsächlichen Besetzung der Stellen bei den Ansätzen der Personalauszahlungen im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2025 ff. anzumelden (S-II-E/J: Kostenstelle: 20232510, Profitcenter: 40363500, S-II-E/E1: Kostenstelle: 20231120, Profitcenter: 40363900).  
Im Ergebnishaushalt entsteht bei der Besetzung mit Beamt\*innen zusätzlich zu den Personalauszahlungen noch ein Aufwand für Pensions- und Beihilferückstellungen (40 % des JMB).  
Im Beamten- und Arbeitnehmerstellenplan des Sozialreferates werden mit Wirkung vom 20.12.2023 3,5 Stellen geschaffen.
4. Arbeitsplatzkosten  
Die Finanzierung der Arbeitsplatzkosten erfolgt im Haushaltsjahr 2024 aus dem Referatsbudget.  
Das Sozialreferat wird beauftragt, die ab dem Jahr 2025 erforderlichen zahlungswirksamen Haushaltsmittel für die Arbeitsplatzkosten im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2025 ff in Höhe von 2.800 Euro dauerhaft anzumelden (Finanzposition 4070.650.0000.9).
5. Zusätzlicher Arbeitsplatz  
Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis, dass die beantragten Stellen keinen zusätzlichen Büroraumbedarf auslösen.
6. Die notwendigen zusätzlichen Ressourcenbedarfe hierfür wurden bereits zum Eckdatenbeschluss 2023 (SOZ-N009) angemeldet.  
Die endgültige Entscheidung erfolgt durch die Vollversammlung des Stadtrates im Rahmen der Verabschiedung des Haushalts 2024.
7. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

### **III. Beschluss**

nach Antrag.

Die endgültige Beschlussfassung obliegt der Vollversammlung des Stadtrates.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München  
Kinder- und Jugendhilfeausschuss

Die Vorsitzende

Die Referentin

Verena Dietl  
3. Bürgermeisterin

Dorothee Schiwy  
Berufsmäßige Stadträtin

### **IV. Abdruck von I. mit III.**

über D-II-V/SP (2x)  
an das Revisionsamt  
z. K.

### **V. Wv. Sozialreferat**

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
2. An das Sozialreferat, Fachstelle für migrationsgesellschaftliche Diversität  
An die Gleichstellungsstelle für Frauen  
An das Personal- und Organisationsreferat  
An den Migrationsbeirat  
An das Sozialreferat, S-GL-F  
An das Sozialreferat, S-GL-O  
An das Sozialreferat, S-II-LG/F  
An das Kommunalreferat  
z. K.

Am